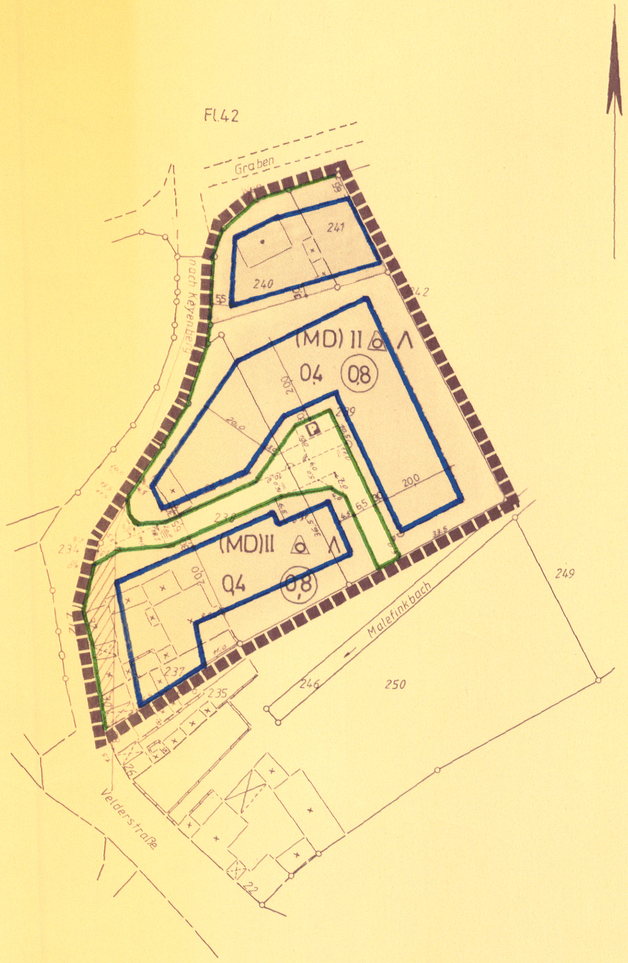

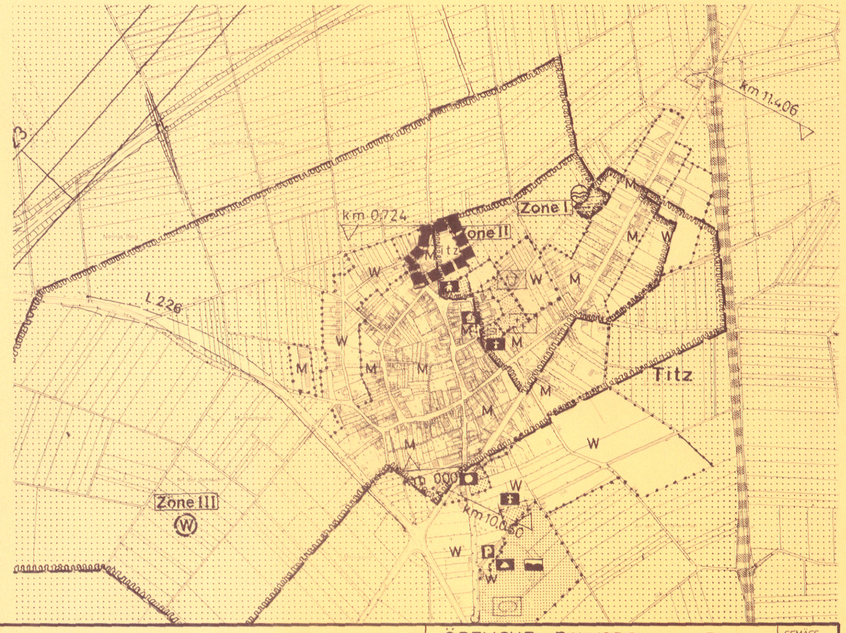

TITZ

BEBAUUNGSPLAN
Nº 11 M.1 :1000

ÄNDERUNG

FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG — GEMÄSS § 9 (1) 1 BBAUG

- WA ~~ALLGEMEINES WOHNGEBIET~~
- M.D ~~DORFGEBIET~~
- (MD) GEGLIEDERTES DORFGEBIET — NICHT ZULÄSSIG SIND DIE IN § 5 (2) 4 BAU NVO AUFGEFÜHRTEN VORHABEN SOWIE TIERINTENSIVHALTUNG
- M.I MISCHGEBIET
- G.E GEWERBEGEBIET
- ZONE 1 / ZONE 2 ~~GEGLIEDERTES GEWERBEGEBIET~~
- G.I INDUSTRIEGEBIET

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE — GEMÄSS § 9 (1) 2 BBAUG

zB II ALS HÖCHSTGRENZE
z B (II) ZWINGEND
zB 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
zB (0.7) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
zB [3.0] BAUMASSENZAHL

~~ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG~~

BAUWEISE — GEMÄSS § 9 (1) 2 BBAUG

- o ~~OFFENE BAUWEISE~~ — NUR EINZEL UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- g ~~GESCHLOSSENE BAUWEISE~~ — ~~NUR HAUSGRUPPEN~~ ZULÄSSIG

BAUGRENZE — ~~BAULINIE~~

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF — GEMÄSS § 9 (1) 22 BBAUG

- SCHULE
- KIRCHE
- JUGENDHEIM
- KINDERGARTEN

VERKEHRSFLÄCHEN — ÖFFENTL. PARKPLATZ — GEMÄSS § 9 (1) 11 BBAUG

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

UMFORMERSTATION — KLÄRANLAGE — GEMÄSS § 9 (1) 12-14 BBAUG

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSLEITUNG UND HAUPTABWASSERLEITUNG — GEMÄSS § 9 (1) 13 BBAUG

GRÜNFLÄCHEN — GEMÄSS § 9 (1) 15 BBAUG

- PARKANLAGE
- SPORTPLATZ
- FRIEDHOF
- SPIELPLATZ

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN — GEMÄSS § 9 (1) 21 BBAUG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES — GEMÄSS § 9 (7) BBAUG

FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN — GEMÄSS § 9 (1) 17 BBAUG

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE — GEMÄSS § 9 (1) 10 BBAUG

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN — GEMÄSS § 9 (1) 24 BBAUG

IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH — GEMÄSS § 9 (5) BBAUG

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN — GEMÄSS § 9 (1) 25a BBAUG

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT — GEMÄSS § 9 (1) 18 BBAUG

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, AUF DENEN STELLPLÄTZE, GARAGEN, GEMEINSCHAFTSANLAGEN, NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 2 BAU NVO UND BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH DER BAU NVO IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND, NICHT ZULÄSSIG SIND.

BEPFLANZUNGEN DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 0.60 m SEIN.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

GEM. § 103 BauO NW, DIE DURCH SATZUNGSBESCHLUSS ALS FESTSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES GELTEN — GEMÄSS § 9 (4) BBAUG

- F ~~FLACHDACH~~
- GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN — AUSGENOMMEN GARAGEN
  DACHNEIGUNG MIND. 17°

MAX. FIRSTHÖHE VON
GELÄNDEOBERFLÄCHE m
ALS FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE NACH § 2 (5) BAUO NW GILT DIE HÖHE OK GEHWEG VOR GEBÄUDEMITTE

GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM AZ
DÜREN, DEN
DER OBERKREISDIREKTOR
I.A.

BESTANDSANGABEN

- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE PARZELLENGRENZEN
- FLURGRENZEN

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z. ZT. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.

Jülich DEN 13.04. 1982

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES
KREISVERWALTUNG DÜREN
KREISPLANUNGSAMT

DÜREN DEN 5.8. 84
i.V. KREISPLANER

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.

Jülich DEN 13.04. 1982

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG/ ~~DES RATES DER STADT~~ VOM 12.06.1980 AUFGESTELLT WORDEN.

Titz DEN 13.04. 1982
BÜRGERMEISTER GEM. DIREKTOR

DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 2a ABS. 6 UND 8 ABS. 8 DES BUNDESBAUGESETZ IN DER ZEIT VOM 20.05.1983 BIS 20.06.1983 OFFENGELEGEN.

Titz DEN 20.07. 1984
GEM. DIREKTOR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG / ~~STADTVERTRETUNG~~ HAT IN IHRER SITZUNG VOM 21.12.1983 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 DES BUNDESBAUGESETZES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Titz DEN 20.07. 1984
BÜRGERMEISTER GEM. DIREKTOR

GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM AZ

KÖLN DEN 19
REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM ÖFFENTLICH
AUSGELEGT WORDEN.
GENEHMIGUNG | ABLEHNUNG SIND AM ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

DEN 19
GEM. DIREKTOR